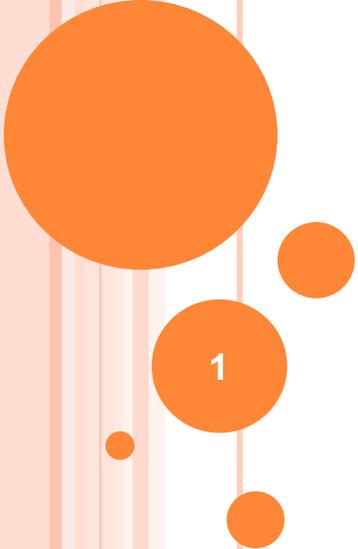


TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 9 – ANFECHTUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Kurt (K) ist auf der Suche nach einer neuen, möglichst preisgünstigen aber dennoch qualitativ hochwertigen Kamera. In einem Katalog entdeckt er eine Canon EOS 150, die dort zum Preis von 190 € angeboten wird. Außerdem erkundigt er sich telefonisch bei Kamerahändler F. Auch dieser rät K zum Kauf der Canon. Als K gegenüber F äußert, dass er die Kamera gerne bei ihm kaufen möchte, antwortet F zunächst, dass er noch kurz prüfen müsse, ob der im Katalog angegebene Preis für „ihn machbar sei“. Er durchstöbert verschiedene Ordner und findet schließlich eine Preisliste, welche die Kamera zu einem Einkaufspreis von 162,50 € ausweist. Seine Verkaufspreise legt F grundsätzlich fest, indem er 100 % auf den jeweiligen Einkaufspreis aufschlägt.

FALL 9 – ANFECHTUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Da er während seines Telefonats mit F mehrfach durch Rückfragen seiner Angestellten unterbrochen wird, berechnet er den Verkaufspreis dieses Mal jedoch falsch. Infolge dessen sagt er dem K den Kauf der Kamera zu einem Preis von 190 € zu.

Beide vereinbaren, dass die Kamera in zwei Tagen von K abgeholt werden kann.

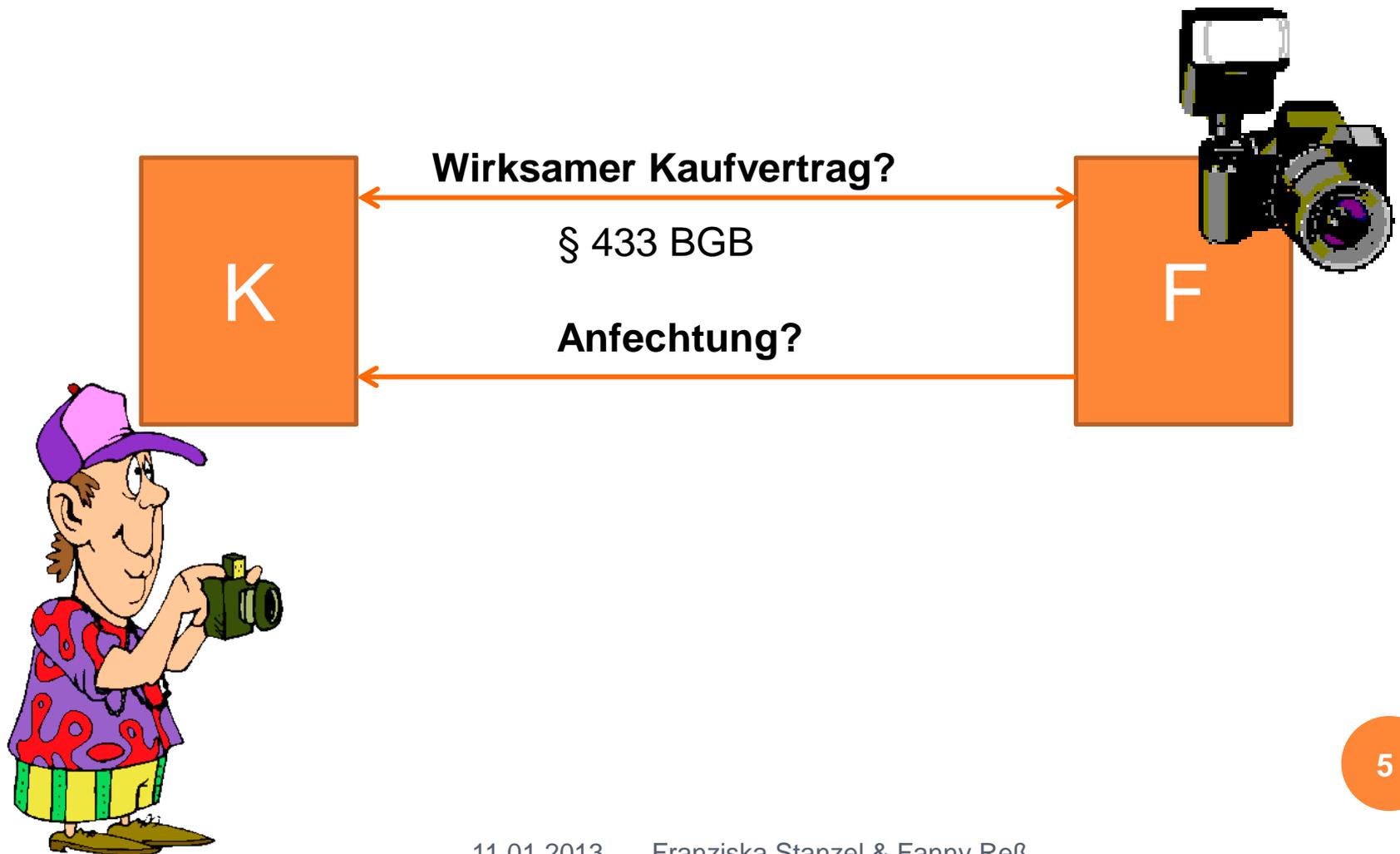
Als K zum vereinbarten Termin im Geschäft des F erscheint, verlangt dieser jedoch eine Zahlung von 325 €. Er begründet dies gegenüber F damit, dass er sich bei der Preisbestimmung geirrt habe.

FALL 9– ANFECHTUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Er verlangt einen Kaufpreis von 325 €, andernfalls werde er den Vertrag anfechten. F ist enttäuscht – zumal er die Kamera zu diesem Preis nie gekauft hätte. Er möchte für die Kamera auf keinen Fall mehr als die vereinbarten 190 € zahlen.

Hat K einen Anspruch auf Übereignung der Kamera für 190 €?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 9



LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

Ausgangsfrage:

Hat K einen Anspruch auf Übereignung der Kamera für 190 € ?

Anspruchsgrundlage: § 433 I BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

A. Anspruch erworben?

Vor.: zwischen F und K Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss und -inhalt (+)

Hier: F und K einig, dass K Kamera (Kaufgegenstand)
erwerben und dafür 190,- € (Kaufpreis) zahlen soll

-> Einigung über wesentliche Bestandteile eines KV nach
§ 433 BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

II. Wirksamkeit

Fraglich, ob KV wirksam

Als Wirksamkeitshindernis kommt Anfechtung des KV durch F in Betracht

Gemäß § 142 I BGB ist anfechtbares Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen, sofern es angefochten wird

Vor.: anfechtbares RG, Vorliegen eines Anfechtungsgrund, Erklärung der Anfechtung innerhalb Anfechtungsfrist und Anfechtung darf nicht ausgeschlossen sein

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

1. Anfechtbares RG (+)

Hier: Zwischen F und K geschlossene KV ist anfechtbares RG
i.S.d. § 142 I BGB

2. Anfechtungsgrund

Fraglich, ob einer der in §§ 119 ff. BGB genannten Gründe vorliegt,
der F zur Anfechtung des KV berechtigt

Als Anfechtungsgrund kommt § 119 I BGB in Betracht

Vor.: bei der Abgabe seiner WE über Inhalt im Irrtum war oder
Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte und Irrtum
kausal für Abgabe der WE war

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

2. Anfechtungsgrund

Hier: F wollte K Verkaufspreis von 190,- € nennen

Versprechen oder Verschreiben nicht gegeben

Wollte Erklärung dieses Inhalts abgeben

Anfechtungsgrund könnte jedoch Verrechnen bei Berechnung des Verkaufspreises von 190,- € sein

Solcher Kalkulationsirrtum gilt dann nicht als Anfechtungsgrund, wenn Kalkulationsgrundlage für Erklärungsgegner nicht erkennbar ist (verdeckter Kalkulationsirrtum)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

2. Anfechtungsgrund

Gibt es für Erklärungsgegner keinen Grund an Richtigkeit der Kalkulation zu zweifeln, dann kann er davon ausgehen, dass Gesamtsumme richtig ist

Pflicht, Berechnungsgrundlage anzuzweifeln gibt es nicht
Fehlerhafte Berechnung berechtigt nicht zur Anfechtung, sondern handelt sich dabei um unbeachtlichen Motivirrtum

Hier: F verrechnet üblicherweise Aufschlag von 100 % auf Einkaufspreis. Dieser beträgt 162,50 €. Bedingt durch Ablenkungen bestätigt F K Verkaufspreis von 190,- €

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

2. Anfechtungsgrund (-)

F irrte sich folglich bei Kalkulation

Berechnungsgrundlage für Preisgestaltung war K nicht bekannt

Im Katalog hatte K Kamera für 190,- € gesehen, gibt für ihn damit insbesondere keinen Grund an Richtigkeit der Kalkulation F zu zweifeln

Handelt sich damit um verdeckten Kalkulationsirrtum

3. Anfechtung (-)

Zwischen K und A geschlossene KV nicht von Anfang an nichtig
gem. § 142 I BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 9

4. Andere Wirksamkeitshindernisse (-)

Hier: keine ersichtlich

II. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (+)

B. Anspruchsverlust (-)

C. Durchsetzbarkeit (+)

D. Ergebnis

K Anspruch auf Übereignung Kamera gegen Zahlung von 190,- €
gem. § 433II BGB (+)

FRAGEN?